



Hüttenreglement

Art. 1 Zweck

Das Hüttenreglement regelt die Nutzung des Clubheims Furgglen und der Schutzhütte Wagenlücke.

Art. 2 Allgemeines

Rücksicht auf andere ist ein wesentlicher Grundsatz jedes Hüttenaufenthalts.

Niemand hat Anspruch auf Gewohnheitsrechte.

Art. 3 Nutzung der Hütten

Die Unterkünfte stehen grundsätzlich den Clubmitgliedern und deren Kindern zur Verfügung.

Kandidaten und Kandidatinnen sind Mitgliedern gleichgestellt.

Nichtmitglieder und Kinder dürfen nur in Begleitung eines Mitglieds die Hütten nutzen.

Bei voller Belegung haben Mitglieder gegenüber Nichtmitgliedern Vorrang auf Übernachtungsplätze.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen die Hütten selbständig nutzen, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied im Alpsteinclub ist, die Eltern die Verantwortung übernehmen und vorgängig das Einverständnis des Hüttenchefs einholen.

Schulklassen, Vereine und andere Veranstalter, welche mit überwiegend Nichtmitgliedern die Hütten nutzen wollen, brauchen eine Bewilligung des Hüttenchefs. Sind es grosse Gruppen hat der Hüttenbesuch in der Regel unter der Woche und ausserhalb der Sommerferienzeit zu erfolgen.

Art. 4 Anmeldung

Für das Clubheim ist ab 8 Personen, für die Wagenlücke ab 4 Personen frühzeitig eine Anmeldung beim Hüttenchef erforderlich.

Die Belegung wird auf der Homepage veröffentlicht.

Art. 5 Verhalten in der Hütte

Die Besucher haben die Anordnungen der Hüttenwarte zu befolgen.

Sie haben sich unmittelbar nach Ankunft ins Hüttenbuch einzutragen.

Stube und Schlafräume dürfen nur in Hausschuhen betreten werden.

Die Benutzung eines persönlichen Hüttenschlafsacks ist obligatorisch.

Rucksäcke sind grundsätzlich im Korridor zu deponieren.

In den Clubhütten herrscht ein Rauchverbot.

In den Schlafräumen darf nicht gegessen und getrunken werden.

Haustiere sind in sämtlichen Räumen der Clubhütten ohne Ausnahmen verboten.

Radios und andere Lärmquellen sind in den Hütten und im Freien nur in angemessener Lautstärke zugelassen.

Ab 23.00 Uhr gilt Nachtruhe.

Art. 6 Bezahlung Hüttentaxe und Getränke

Die Hüttentaxe ist gemäss Beilage im Hüttenbuch spätestens vor der Abreise zu entrichten.

Getränke von der Selbstbedienung sind direkt in die Kasse im Keller oder zusammen mit der Hüttentaxe zu begleichen.

Art. 7 Verlassen der Hütte

Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu verlassen.

Das Zurücklassen von Abfall ist auf das Nötigste zu beschränken. Leere Gläser und Büchsen sind auf jeden Fall wieder mitzunehmen.

Es ist sicherzustellen, dass:

- Fenster, Fensterläden und Eingangstüren geschlossen sind,
- Feuer oder Glut in Herd und Ofen gelöscht und die Züge geschlossen sind,
- bei Frostgefahr das Wassersystem, das Schiff am Herd und weitere Kübel entleert sind,
- der Hauptschalter Elektrisch auf „AUS“ gestellt ist.

Art. 8 Schlüssel

Der Hüttenschlüssel muss sofort nach der Tour ins Depot zurückgebracht oder zurückgeschickt werden.

Art. 9 Feuerlöscher

In den Hütten sind Feuerlöscher und Löschdecken vorhanden. Den Standort muss jeder Besucher kennen.

Inkraftsetzung

Das Hüttenreglement wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 11. Februar 2026 genehmigt und tritt auf das gleiche Datum in Kraft.